

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB

5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des B-Plans Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund"

Mit dem Aufstellungsbeschluss am 25.11.2010 wurde das planungsrechtliche Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund" förmlich eingeleitet. Der Rat der Stadt Emsdetten fasste den Feststellungsbeschluss in seiner Sitzung am 27.03.2012. Der Feststellungsbeschluss wurde nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Münster am 16.07.2012 im Amtsblatt der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde diese Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam.

Die 5. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 86 „Freizeitanlagen Wiesengrund“ wurde im generellen Verfahren aufgestellt.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden zwei Beteiligungsstufen durchgeführt. In dieser Erklärung wird zusammenfassend die Art und Weise, wie Umweltbelange und Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsstufen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, dargestellt.

1. Planungsziel

In dem seit dem 27.07.2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten sind die Flächen des Plangebiets als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da die durch den Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsarten "Öffentliche Grünfläche" mit den Zweckbestimmungen "Bolzplatz" und "Freizeitwiese" sowie "Private Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" nicht mit der Darstellung im Flächennutzungsplan überein stimmen, ist der Bebauungsplan als nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB) zu betrachten. Der Flächennutzungsplan wurde daher in einem Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert (5. Änderung des Flächennutzungsplanes).

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Planverfahrens wurden Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB berücksichtigt. Dazu wurde ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden.

Die Flächen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind bzw. waren durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerflächen geprägt. Die nördliche Teilfläche wird im westlichen Bereich als Bolzplatz, im östlichen Bereich als Freizeitwiese genutzt.

Um den Natur- und Landschaftshaushalt des Plangebiets im unbeplanten Zustand zu erfassen und zu bewerten sowie die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen wurde vom Büro Plan-Zentrum Umwelt GmbH für ökologische Planung und Geotechnik ein Landschafts-

pflegerischer Begleitplans¹ inkl. der hierfür notwendigen Biotoptypen- und Vogelkartierung erstellt.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden. Als Ersatz für einen überplanten Kiebitzbrutplatz wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen gering oder nicht erheblich.

Die Einhaltung des Immissionsschutzes wird von einem durch das Planungsbüro Hahm vorgelegte Gutachten vom 21.09.2011 bestätigt.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und es wird der Kompensationsbedarf für die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt.

Für den Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung liegen derzeit folgende Gutachten vor:

- Geotechnischer Bericht 220109-EMS-WIE, Errichtung von Bolzplätzen am Wiesengrund in Emsdetten-Bodenuntersuchungen der conTerra geotechnische Gesellschaft mbH vom 16.02.2009
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Freizeitanlage Wiesengrund von der Plan-Zentrum Umwelt GmbH für ökologische Planung und Geotechnik vom August 2011
- Schalltechnische Untersuchung vom pbh-Planungsbüro Hahm vom 09.02.2012

Zusammenfassend ist für die geplante Entwicklung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde zunächst durch eine frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB über die wesentlichen Inhalte und Ziele der Planung informiert. In der Zeit vom 14.12.2010 bis 22.01.2011 hing der Bebauungsplan mit Begründung als Vorentwurf im Rathaus öffentlich aus.

Im Rahmen dieser ersten Verfahrensstufe ist von der Öffentlichkeit eine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken schriftlich eingegangen, in welcher im Wesentlichen Befürchtungen über mögliche Beeinträchtigungen der umliegenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen bzw. der Wirtschaftswege- und Zuwegungsrechte zum Ausdruck gebracht wurden.

¹ Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Freizeitanlage Wiesengrund vom Büro Plan-Zentrum-Umwelt GmbH für ökologische Planung & Geotechnik, August 2011

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB während der Zeit vom 14.12.2011 bis 20.01.2012 wurden keine Anregungen oder Bedenken von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragen.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 (1) BauGB bzw. § 2 (1) BauGB mit Anschreiben vom 14.12.2010 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung aufgefordert.

Mit Schreiben vom 13.12.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abzugeben.

Die vorgetragenen wesentlichen Anregungen und Bedenken betrafen:

- natur- und artenschutzrechtliche Aspekte
- die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich der Fernstraße
- eine über das Gebiet verlaufende Richtfunkstrecke
- landwirtschaftliche Bedenken
- wasserwirtschaftliche Aspekte

Die Stadt Emsdetten hat die vorgetragenen Einwendungen geprüft und in die Abwägung eingestellt.

5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Im Aufstellungsverfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung hat sich gezeigt, dass der Standort für die Entwicklung der Sport- und Freizeitflächen als geeignet betrachtet werden kann.

Die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten durch die Abwägung ausgeräumt werden.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Die Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen sind bei der Inanspruchnahme der Flächen für die vorgesehene Nutzung unvermeidbar. Sie können durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf ein zumutbares Maß verringert werden, so dass der Planung keine wesentlichen Belange entgegenstehen.

6. Alternative abweichende Planungsvarianten

Für die Entwicklung der Sport- und Freizeitflächen steht aus folgenden Gründen keine andere geeignete Fläche zur Verfügung, so dass keine grundsätzlich abweichenden Planungsvarianten in Erwägung gezogen worden sind:

- unmittelbarer Nähe zu den westlichen Wohngebieten
- gute Erreichbarkeit über den Wiesengrund
- Lage des im Freiflächenentwicklungskonzept angestrebten "Westparks"
- Verfügbarkeit über die Flächen gegeben

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 18.06.2012, Aktenzeichen: 35.02.01.01-ST-09/12 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 "Freizeitanlagen Wiesengrund" genehmigt.

Nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster ist die Flächennutzungsplanänderung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt rechtswirksam geworden.

Emsdetten, Juli 2012
Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Im Auftrag

gez. Brunsiek
Städtischer Oberbaurat
Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt